



DER LANDRAT DES LANDKREISES KUSEL

An die
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Herrn Dr. Wolfgang Frey
Hauptstraße 14
66907 Rehweiler

Kusel, den 02.03.2023

Ihre Anfrage zum Thema Tierheim vom 06.01.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Frey,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Warum wurde der Betreibervertrag mit dem CJD lediglich um 5 Jahre verlängert und gibt es bereits eine Planung über das Jahr 2026 hinaus? Was beinhaltet der neue Vertrag, inwiefern weicht er von dem vorherigen ab und wo kann dieser eingesehen werden?

2. Warum wurde der Vorschlag des Tierschutzvereins im Landkreis Kusel e.V., sich als „dritte Säule“ (neben Kreis und CJD) im Tierheim zu engagieren, um damit möglicherweise Kosten zu reduzieren, abgelehnt?

Die Verlängerung des Überlassungs- und Betreibervertrages mit dem CJD wurde in der Kreisausschuss-Sitzung am 30.08.2021 unter Mitwirkung aller Fraktionen eingehend beraten und einstimmig beschlossen. Sämtliche Vertragsmodalitäten waren allen bekannt, ein Entwurf des Vertrages war der Sitzungsniederschrift beigelegt.

3. Wie werden momentan personelle Engpässe im Tierheim kompensiert? Wird der Tierschutzverein mit seinen zahlreichen Ehrenamtlichen (stille Ressource) eingebunden und wie wird die vom CJD in der Rheinpfalz vom 12.08.21 und 07.10.21 angekündigte umfangreiche Zusammenarbeit zwischenzeitlich umgesetzt?

Auftretende personelle Engpässe im Tierheim werden im Rahmen der Vertragserfüllung durch den Einsatz von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen des CJD kompensiert. Seit dem 01.02.2022 besteht ein Vertrag über die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes des Tierschutzvereins im Tierheim bezüglich des Umgangs mit schwierigen Hunden.

4. In der Vereinbarung zwischen dem CJD und der Kreisverwaltung war ursprünglich von Möglichkeiten zur Ertragssteigerung die Rede. Dabei ging es um zusätzliche Angebote wie Tages- und Pensionsplätze. Auch ein Angebot für Hundetraining wäre entsprechend denkbar. Was wurde realisiert, was ist zukünftig geplant?

Bei starker Belegung, wie derzeit gegeben, lässt nach Angaben des Betreibers die räumliche und bauliche Situation im Tierheim keine Möglichkeit für zusätzliche Angebote wie Tages- oder Pensionsplätze zu. Eine erforderliche Separierung etwaiger Pensionstiere von den zu vermittelnden Tieren zwecks Vermeidung von Infektionen und Übertragung anderer Krankheiten wäre im Regelfall schwerlich möglich.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Eigentümer ihre Tiere auf einen Pensionsplatz in ein Tierheim geben werden, scheint sehr gering. Dementsprechend wird eine Erzielung zusätzlicher Einnahmen in relevantem Ausmaß als höchst unwahrscheinlich prognostiziert.

5. Das Tierheim hat eine Aufnahmekapazität für (bis zu) 25 Hunden und 40 Katzen. Momentan befinden sich 19 Hunde und 14 Katzen dort (Die Rheinpfalz 02.01.2023). Es könnten also weitere Tiere aufgenommen werden. Trotzdem meldet das Tierheim, wie bereits fast das ganze Jahr 2022, Aufnahmestopp sowohl für Hunde als auch für Katzen. Wie ist dies zu erklären?

6. Welche baulichen Veränderungen in Bezug auf die Hundezwinger plant die Kreisverwaltung, um die Kapazitäten zu erhöhen und welche Kosten ergeben sich daraus, auch hinsichtlich zusätzlicher personeller Bedarfe durch die Erhöhung der Anzahl von Tieren?

Im Tierheim ist lediglich unter bestmöglichen Umständen sowie voller Belegung des Sommer- und Hundehauses ohne Problemtiere eine Kapazität für 25 Hunde sowie 40 Katzen gegeben. Empfehlungen zur Haltung von Katzen in Tierheimen geben Richtlinien bezüglich Gruppengrößen und Mindestgrundflächen, jedoch gelten diese nur für miteinander verträgliche Tiere. Unverträgliche Tiere dürfen nicht miteinander vergesellschaftet werden. Entscheidend ist hier der ethologische Sachverstand des Tierheimpersonals und eine entsprechende Beobachtung der Gruppe. Hieraus resultierend sieht der Betreiber im Augenblick eine Höchstbelegung mit ca. 23 Tieren als angemessen. Die Belegung ist variabel und den Belangen der Tiere anzupassen, was für Außenstehende nicht immer nachvollziehbar sein dürfte.

Bei den Hunden steht zurzeit nicht für jede Innenbox auch ein Außenauslauf zur Verfügung. Das bedeutet, dass Außenausläufe gleichzeitig durch zwei oder mehr Hunde genutzt werden. Da sich nicht alle Hunde miteinander vertragen, stellt die geringere Anzahl an Außenausläufen einen Engpass dar.

Ebenfalls lässt die bauliche Situation im Sommerhaus aufgrund der klimatischen Verhältnisse im Winter nur eine sehr eingeschränkte Belegung der Boxen mit winterharten Hunderassen zu, welche über ein langhaariges Fell mit dichter Unterwolle verfügen müssen.

Eine Höchstzahl der belegbaren Hundeboxen wird bei aktuell 19 gesehen, jedoch werden durch zusätzliche Abtrennmaßnahmen weitere Kapazitäten geschaffen.

Da das Tierwohl im Vordergrund steht, muss auch der stetig steigenden Anzahl der „Problemtiere“ Rechnung getragen werden, was in 2021 zu bedarfsgerechten baulichen Maßnahmen in Höhe von ca. 4.000–5.000 € führte.

Um die vorgenannte Kapazität des Tierheimes auch im Worst Case voll nutzen zu können, sind kostenintensive Baumaßnahmen erforderlich, welche sich auf ca. 18.000 – 20.000 € belaufen werden. Die Planungen hierfür sind in Gang gesetzt, erforderliche Kostenvoranschläge liegen bereits teilweise vor und eine zeitnahe Umsetzung ist avisiert.

7. Der Aufnahmestopp für Katzen wird von den Mitarbeitern häufig mit einer Vollbelegung der Quarantäne begründet. Wie viele Plätze werden hier vorgehalten und wie könnte die Kapazität erhöht werden? Gibt es diesbezüglich konkrete Pläne?

Aktuell werden vier Quarantäneplätze vorgehalten. Da alle verfügbaren Räume belegt sind, wäre eine Erweiterung der Quarantänestationen nur über bauliche Maßnahmen zu erreichen.

Eine Quarantänestation bezeichnet die Station, in die gesund erscheinende Katzen ohne äußere Krankheitssymptome zur Aufnahme ins Tierheim verbracht und für eine definierte Quarantänezeit dort gehalten werden. Die Quarantänezeit sollte mindestens 10 Tage betragen. Falls aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder tierärztlicher Indikation eine längere Quarantänezeit vorgesehen ist, muss diese eingehalten werden. Im Einzelfall oder einer behördlich angeordneten Quarantäne können bezüglich der Dauer und sonstigen Bedingungen Absprachen mit dem Veterinäramt getroffen werden.

8. Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr waren die Verwaltungen geschlossen, auch die Fundbehörden. Wie wurde das mit dem Tierschutzverein kommuniziert und welche alternativen Handlungsvorschläge für Fundtiere wurden den Polizeiinspektionen und dem Tierschutzverein unterbreitet?

Über die Schließungstage zwischen Weihnachten und Neujahr hat die Kreisverwaltung sowohl durch amtliche Bekanntmachung im Geschäftsanzeiger (am 16.12.2022) sowie über Homepage (ab 02.12.2022) und Facebook (01.12.2022) informiert. Somit galten für die Schließungstage die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erstellten Verfahrensregelungen, welche dem Tierschutzverein, den Polizeiinspektionen als auch den betroffenen Ordnungs- und Fundbehörden bekannt sind (Zuständigkeit der Polizei außerhalb der Dienst- und Öffnungszeiten der Kreisverwaltung und der Fundbehörden, Transport außerhalb der Dienst- und Öffnungszeiten der Kreisverwaltung durch den Tierschutzverein).

9. Wie kann es sein, dass ein Tierheim in der Silvesternacht keinen einzigen Platz für Fundhunde vorhalten kann, zumal wenn die Kapazitäten nicht voll ausgeschöpft sind und bekannt sein dürfte, dass die Tiere spätestens am Neujahrstag das Tierheim wieder verlassen.

Die verfügbare Platzzahl für Hunde und die Tatsache, dass die Box für Fundhunde am Silvestertag bereits besetzt war, haben dazu geführt, dass es keinen freien Platz gab, der hätte vorgehalten werden können.

10. Bezüglich einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht ist die Position der Verbandsgemeinden mittlerweile bekannt. Anstatt diese einzuführen, werden die ohnehin belasteten Haushalte nun zusätzlich durch freiwillige Zuwendungen an den Tierschutzverein für die Kastration von herrenlosen Katzen belastet. Wie positioniert sich der Kreis zu diesem Thema, da hier Einsparpotential vorhanden wäre, wenn den derzeit nicht gekennzeichneten Tieren der (unnötige) Weg ins Tierheim erspart würde. Stattdessen könnten die Tiere schnell und unkompliziert ihrem Besitzer zugeordnet werden.

Die Zuständigkeit für eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen wurde in Rheinland-Pfalz vom Land auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Mit freundlichen Grüßen



Otto Rubly